

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 871

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

Drucksache 8/2358

Aberkennung Wahlrecht

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Digitalisierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das Wahlrecht ist elementarer Bestandteil der demokratischen Ordnung und politisches Grundrecht. Zur Sicherung einer gleichberechtigten politischen Teilhabe enthält das Grundgesetz mehrere Wahlrechtsprinzipien. Diese Grundsätze gewährleisten, dass alle Wahlberechtigten unabhängig von sozialen, wirtschaftlichen oder sonstigen persönlichen Unterschieden den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Volksvertretung haben. Jede Stimme besitzt somit theoretisch denselben rechtlichen Wert.

Kraft Gesetzes verlieren strafrechtlich Verurteilte gemäß § 45 Abs. 1 StGB ihre Amtsfähigkeit sowie ihr passives Wahlrecht; durch gerichtliche Anordnung können Verurteilte im Rahmen von § 45 Abs. 2, 5 StGB sowohl ihr aktives als auch ihr passives Wahlrecht und ihre Amtsfähigkeit verlieren bzw. aberkannt bekommen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie oft wurden in den Jahren 2020 bis 2025 im Land Brandenburg gerichtliche Anordnungen nach § 45 Abs. 2 oder Abs. 5 StGB getroffen? Welche Rechte wurden jeweils entzogen und für welche Dauer jeweils? Auf welchem Delikt beruhte die Aberkennung jeweils?

Zu Frage 1: In den Jahren 2020 bis 2024 wurden laut der Strafverfolgungsstatistik keine gerichtlichen Anordnungen nach § 45 Abs. 2 oder Abs. 5 StGB getroffen. Die Zahlen für 2025 liegen noch nicht vor.

2. Wie viele Personen haben in den Jahren 2020 bis 2025 im Land Brandenburg Rechtsstellungen und Rechte im Sinne des § 45 Abs. 2, 3 StGB verloren? Um welche Rechtsstellungen und Rechte ging es dabei jeweils? Auf welchem Delikt beruhte der Verlust jeweils?

Zu Frage 2: Im Zeitraum 2020 bis 2024 haben im Land Brandenburg keine Personen Rechtsstellungen und Rechte im Sinne des § 45 Abs. 2, 3 StGB verloren. Für das Jahr 2025 liegen noch keine statistischen Daten der Strafverfolgungsstatistik vor.

3. Sieht die Landesregierung verfassungsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des § 45 Abs. 5 StGB, unabhängig von ihrer praktischen Relevanz?

Zu Frage 3: Im relevanten Zeitraum hat es keine Anwendung von § 45 Abs. 5 StGB gegeben (vgl. die Antwort auf Frage 1). Mangels Anwendung kann es auch keine diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Probleme gegeben haben.

4. Wie können Strafgefangene im Land Brandenburg an Wahlen teilnehmen? Wurden in den JVA's des Landes Brandenburg bei vergangenen Wahlen Wahlbüros eingerichtet oder können Strafgefangene ausschließlich per Brief wählen?

Zu Frage 4: Die einschlägigen Rechtsnormen sehen grundsätzlich die Möglichkeit der Einrichtung eines Sonderwahlbezirkes mit entsprechender Urnenwahl in der JVA (§§ 10 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung, 11 Absatz 1 Brandenburgische Landeswahlverordnung, 13 Absatz 1 Bundeswahlordnung), die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand (§§ 6 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung, 61 Absatz 1 Brandenburgische Landeswahlverordnung, 8 Bundeswahlordnung) und die Möglichkeit der Briefwahl (§§ 60 Absatz 5 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung, 62 Absatz 3 Brandenburgische Landeswahlverordnung, 66 Absatz 4 Bundeswahlordnung) vor.

In der Praxis des Justizvollzugs hat sich langjährig die Durchführung der Briefwahl etabliert und bewährt. Die Gefangenen werden durch einen Aushang über die Modalitäten der Ausübung des Wahlrechts informiert. Zusätzlich wird ein Vordruck zur Beantragung der Briefwahl ausgehändigt.

Die Briefwahlunterlagen gehen über die Poststellen ein und werden an die jeweiligen Gefangenen ausgehändigt. Die Gefangenen füllen die Wahlunterlagen aus und verschließen diese mit den beigegefügtten Briefwahlumschlägen. Diese Umschläge werden, sobald sie verschlossen sind, der Poststelle zugeführt und von dort aus mit der normalen Geschäfts- und Gefangenenpost versandt. Teilweise gibt es alternativ die Möglichkeit, die Sendung auch über die Vollzugsgeschäftsstelle als Sammelsendung an die Wahlbehörde zurückzusenden. Eine Postausgangskontrolle der Briefwahlunterlagen findet nicht statt.

5. Wie wird in den JVA's sichergestellt, dass der Umstand ob der jeweilige Strafgefangene gewählt hat (was auch dem Wahlgeheimnis unterliegt) geheim bleibt, wenn die Post kontrolliert wird?

Zu Frage 5: Das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit bleiben auch bei der Briefwahl gewahrt. Die im Vollzug aus Sicherheits- und Organisationsgründen erforderliche Vermittlung des Postverkehrs durch die Anstalt kann zwar in Einzelfällen dazu führen, dass Bedienstete Kenntnis davon erlangen, ob Wahlunterlagen beantragt oder Wahlbriefe abgesandt werden. Eine Kenntnisnahme vom Inhalt der Stimmabgabe ist jedoch ausgeschlossen. Bei Verwendung des vom Wahlleiter ausgegebenen Briefwahlumschlags findet eine Postausgangskontrolle nicht statt. Da organisatorisch sichergestellt ist, dass eine Einsichtnahme in die Wahlunterlagen nicht erfolgt und aus der Wahlteilnahme oder Nichtteilnahme keine vollzugsrechtlichen Folgen gezogen werden, bleiben Wahlgeheimnis und Wahlfreiheit auch im Justizvollzug gewahrt. Im Einzelnen:

Der Grundsatz der geheimen Wahl schützt den Inhalt der Wahlentscheidung, also davor, dass bekannt wird, wie eine wahlberechtigte Person wählen will, wählt oder gewählt hat (BVerfG Beschl. v. 21.4.2009 – 2 BvC 2/06, BeckRS 2009, 37590).

Für Justizvollzugsanstalten sehen die bundes- und landeswahlrechtlichen Vorschriften zur Briefwahl insofern vor, organisatorisch sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann (§ 66 Absatz 4 Bundeswahlordnung; § 62 Absatz 3 Brandenburgische Landeswahlverordnung, § 60 Absatz 5 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung). Diesen Anforderungen wird nachgekommen.

6. Sieht die Landesregierung Reformbedarf in Bezug auf den Entzug des aktiven und passiven Wahlrechtes (etwa in Gestalt von Bunderatsinitiativen)? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche?

Zu Frage 6: Nein. Hinsichtlich der bestehenden bundesrechtlichen Regelung sind an die Landesregierung in den zurückliegenden Jahren keine belastbaren Argumente herangetragen worden, die eine Reforminitiative gerechtfertigt hätten.